## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS–) vom 12.06.2013

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBI. S. 49) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61), in Verbindung mit der Satzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulsatzung – MuSchS –) vom 10. Mai 2004 sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS–) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Juli 2011 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 (Beschluss K 405-19/13) folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Der Gebührenkatalog (Anlage 1) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS–) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.07.2011 wird wie folgt geändert:

I. Unterrichtsgebühr Grundstufe		Gebühr je Einheit in €
Musikgarten	30 Minuten	4,00
	45 Minuten	4,50
Musikalische Früherziehung	30 Minuten	4,00
	45 Minuten	4,50
Musikalische Früherziehung – instrumental –	30 Minuten	4,50
	45 Minuten	5,00
Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	4,50
Musikalische Grundausbildung – instrumental –	45 Minuten	5,50
Klassenmusizieren 1. Schuljahr	45 Minuten	kostenfrei
Klassenmusizieren 2. Schuljahr u. jedes weitere	45 Minuten	4,00
Instrumentaler Orientierungskurs an Grundschulen im Rahmen der Ergänzungsstunde	45 Minuten	kostenfrei
Instrumentaler Orientierungskurs an Grundschulen im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft	45 Minuten	2,50
II. Gebühr Instrumental/Vokalunterricht		Gebühr je Einheit in €
Einzelunterricht für Hauptnutzer	30 Minuten	12,65
Einzelunterricht für sonstige Nutzer	30 Minuten	16,50
Einzelunterricht für Hauptnutzer	45 Minuten	18,15
Einzelunterricht für sonstige Nutzer	45 Minuten	23,75
Partnerunterricht (2 Schüler) für Hauptnutzer	45 Minuten	9,90
Partnerunterricht (2 Schüler) für sonstige Nutzer	45 Minuten	13,00
Partnerunterricht (2 Schüler) mit 15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für Hauptnutzer	45 Minuten	11,00

Partnerunterricht (2 Schüler) mit 15 Minuten	45 Minuton	14.30
Einzelunterricht (14-tägig) für sonstige Nutzer	45 Minuten	14,30
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) für	45 Minuten	7,15
Hauptnutzer Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) für sonstige	45 Minuten	9,30
Nutzer	40 Millatell	0,00
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) mit	60 Minuten	9,35
15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für	o minute.	
Hauptnutzer		
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) mit	60 Minuten	12,20
15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für sonstige	, we that we will also the second of the sec	
Nutzer		
III. Ensemble- und Ergänzungsfächer		Gebühr je Einheit in €
ohne Belegung von Instrumental- oder		80,00
Vokalunterricht		
mit Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht		gebührenfrei
und Kinderchor		
Band ohne Belegung von Instrumental- oder		110,00
Vokalunterricht		
Band mit Belegung von Instrumental- oder		gebührenfrei
Vokalunterricht		
IV. Leihgebühr Instrumente		Jahresgebühr in €
iv. Lenigebani nistramente		Jamesgebum m c
Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert		60,00
(Wbw) von bis zu 401 €		
Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert		15% des
(Wbw) über 401 €		Wbw
Anmerkung:		
Der geltende Wbw wird aus der Liste aller		
Musikinstrumente und deren Wbw entnommen.		
Diese Liste liegt in der Musikschule zur		
Einsichtnahme aus.		
V. Aufnahmegebühr		einmalig 5,00

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Eisenberg, den 12.06.2013 Saale-Holzland-Kreis



Heller Landrat